

# **A. Einführung**

## **I. Gegenstand des Zolltarifrechts**

Jeder, der sich dem Thema „Zolltarifrecht“ erstmalig nähert, wird sich unweigerlich die Frage stellen, was sich hinter diesem Begriff eigentlich verbirgt. Und in der Tat, lässt sich diese Frage, recht einfach beantworten: Zolltarifrecht ist die juristisch exakte Zuordnung einer Ware zu einer Nomenklaturposition bzw. -unterposition, damit am Ende ein zutreffender Zollsatz festgestellt werden kann.

## **II. Rechtsquellen des Zolltarifrechts**

Wie jedes Rechtsgebiet, ist auch das Zolltarifrecht an bestimmte Rechtsquellen gebunden.

Hier unterscheidet man Rechtsquellen, die dem Völkerrecht entspringen, Rechtsquellen aus dem primären und aus dem sekundären Unionsrecht.

### **1. Rechtsquellen aus dem Völkerrecht**

An dieser Stelle ist in Erster Linie das HS-Übereinkommen zu nennen oder wie es exakt heißt: „Internationales Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren vom 14. Juni 1983“.

### **2. Rechtsquellen aus dem Unionsrecht**

#### **a) Primäres Unionsrecht**

Zum primären Unionsrecht gehört der Vertrag über die Europäische Union sowie der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, beides auch als Vertrag von Lissabon bezeichnet. Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) enthält in seinen Artikeln 28 und 31 Regelungen, die sich mit dem Zolltarifrecht beschäftigen.

So heißt es in Art. 28 AEUV:

(1) Die Union umfasst eine Zollunion, die sich auf den gesamten Warenaustausch erstreckt; sie umfasst das Verbot, zwischen den Mitgliedstaaten Ein- und Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung zu erheben, sowie die Einführung eines Gemeinsamen Zolltarifs gegenüber dritten Ländern.

In Art. 31 AEUV wird festgeschrieben:

Der Rat legt die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs auf Vorschlag der Kommission fest.

## b) Sekundäres Unionsrecht

Das sekundäre Unionsrecht ist für den Bereich des Zolltarifrechts im Unionskodex (UZK) festgeschrieben. Dort heißt es in Art. 56 Abs. 1 UZK:

Die zu entrichtenden Einfuhr- und Ausfuhrabgaben stützen sich auf den Gemeinsamen Zolltarif.

Der UZK regelt dabei grundsätzliches zum **Entstehen und zur verfahrensrechtlichen Durchsetzung** einer Zollschuld, während das Zolltarifrecht durch Ermittlung des Zollsatzes an Hand einer zutreffenden Einreihung der Ware in den Zolltarif regelt, in welcher Höhe eine Zollschuld besteht. Allgemeines Zollrecht und Zolltarifrecht ergänzen sich somit. Die Regelungen des Zollverfahrensrechts dienen in erheblichem Umfang dazu, jene Ansprüche durchzusetzen, die sich aus den tariflichen Zollsätzen ergeben.

Nach Art. 56 Abs. 2 UZK umfasst der gemeinsame Zolltarif:

- a) die Kombinierte Nomenklatur
- b) jede sonstige Nomenklatur, die ganz oder teilweise auf der Kombinierten Nomenklatur beruht oder weitere Unterteilungen für diese vorsieht, und die Unionsvorschriften zu bestimmten Bereichen im Hinblick auf die Anwendung zolltariflicher Maßnahmen im Warenverkehr erstellt wurde (...).

Art. 57 Abs. 2 UZK besagt:

- (1) Für die Anwendung des gemeinsamen Zolltarifs gilt als zolltarifliche Einreihung von Waren die Bestimmung der Unterposition oder weiteren Unterteilung der Kombinierten Nomenklatur, der diese Waren zugewiesen werden.
- (2) Die nach Absatz 1 bestimmte Unterposition oder weiteren Unterteilungen dienen der Anwendung der an die jeweilige Unterposition geknüpften Maßnahmen.

## III. Die Zollsätze des Zolltarifes

Das Zolltarifrecht kennt verschiedene Arten von Zollsätzen. So unterscheidet man Wertzollsätze von Spezifischen Zollsätzen und so genannten Mischzollsätzen.

Bei Wertzöllen wird ein Prozentsatz angegeben. Dies stellt den Regelfall moderner Zolltarife dar. Die Höhe des Zolls richtet sich dann nach dem Zollwert der Ware (Beispiel Codenummer 9503 00 21 90 0: 4,7 %).

Bei Spezifischen Zöllen bestimmen spezifische Einheiten den Zoll, wie Größe, Gewicht, Fläche, Volumen, Alkoholgehalt (Beispiel Champagner der Codenummer 2204 10 11 00 0: 32 Euro für 100 l).

Mischzölle stellen eine Kombination aus den vorgenannten Zollarten dar. (Beispiel: Wertzoll in Höhe von 5 % und 22 € pro 100 Kilo oder Mindestzoll/Höchstzoll = Wertzoll in Höhe von 5 % und – Mindestzoll – mindestens 22 € pro 100 Kilo oder – Höchstzoll – höchstens 45 € pro 100 Kilo).

#### **IV. Was versteht man unter einem Zolltarif?**

Im Wort „Zolltarif“ stecken die Begriffe „Zoll“ und „Tarif“. Unter dem Begriff „Zoll“ ist eine Abgabe zu verstehen, das Wort „Tarif“ kommt aus dem Arabischen und bedeutet Bekanntmachung oder Preisliste.

Jeder Zolltarif besteht aus zwei Komponenten, der Warennomenklatur oder Zolltarifschema und den Zollsätzen.

#### **V. Die „Global Player“ im Zolltarifrecht**

Im Zolltarifrecht haben wir es mit drei unterschiedlichen Global Playern zu tun:

- a) der Weltzollorganisation
- b) der Europäischen Kommission
- c) der nationalen Zollverwaltung.

Die Weltzollorganisation ist insofern von großer Bedeutung, als sie für das so genannte Harmonisierte System zuständig ist. Durch ihre Ausschüsse, dem Ausschuss für das Harmonisierte System, sowie dem Revisionsunterausschuss und dem wissenschaftlichen Unterausschuss sorgt sie für eine gleichmäßige Einreihungspraxis in mehr als 150 Vertragsparteien und insgesamt in mehr als 200 Staaten dieser Welt. Ihre Tätigkeit beruht auf dem bereits oben erwähnten Internationalen Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren vom 14. Juni 1983, das nach seiner Rechtsnatur ein Völkerrechtlicher Vertrag zur Schaffung einer möglichst „weltweit“ einheitlichen Nomenklatur für Waren des internationalen Handels, und dadurch weltweit gleiche Einreihung von Waren ist. Dieses Harmonisierte System ist am 01.01.1988 in Kraft getreten und wird alle 5 Jahre (zuletzt zum 1. Januar 2022) revidiert.

#### **VI. Was versteht man unter dem Harmonisierten System?**

Das Harmonisierte System ist in erster Linie ein Verzeichnis aller handelbaren Güter auf der Erde. Es dient der Ermittlung der richtigen Zolltarifposition bzw. -unterposition für eine einzureihende Ware. Das Harmonisierte System (HS) beruht auf dem Internationalen Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren vom 14. Juni 1983. Von seiner Rechtsnatur ist

es ein völkerrechtlicher Vertrag zur Schaffung einer möglichst „weltweit“ einheitlichen Nomenklatur für Waren des internationalen Handels, und dadurch zu einer weltweit gleichen Einreihung von Waren. Das Übereinkommen ist am 01.01.1988 in Kraft getreten. Das HS selbst wird alle 5 Jahre überarbeitet. Die letzte Revision erfolgte zum 1. Januar 2022. Das HS-Übereinkommen ist von 158 Vertragsparteien inkl. EU unterzeichnet worden, wird aber tatsächlich angewandt in mehr als 200 Staaten. Es enthält eine Warenomenklatur, in dem die Waren mit Hilfe eines Zahlencodes mit insgesamt 6 Stellen unterteilt sind. Die ersten vier Ziffern geben die Position des HS wieder, die 5. und die 6. Stelle enthalten die Unterpositionen des HS.

**Beispiel:**

1102 Mehl von anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn	Pos. HS
1102 20 von Mais	UPos. HS

## VII. Was versteht man unter der Kombinierten Nomenklatur?

Die Kombinierte Nomenklatur (KN) beruht auf der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (KN-VO). Mit dieser Verordnung ist die Kombinierte Nomenklatur als Zolltarifschema und Statistiknomenklatur für alle Mitgliedsstaaten der EU, seinerzeit noch EWG, verbindlich eingeführt worden. Diese Grundverordnung enthält einen Anhang mit den Warenbezeichnungen und den Zollsätzen. Dieser Anhang wird jährlich überarbeitet, so dass jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres die neue KN vorliegt und angewendet werden muss. Diese Änderung des Anhangs erfolgt ebenfalls durch eine Durchführungsverordnung der Europäischen Kommission und wird im Herbst eines jeden Jahres im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

Die KN stellt eine Verfeinerung des HS dar, indem an die 6 Stellen des HS weitere Stellen angefügt werden, und zwar eine 7. und 8. Ziffer (vgl. Art. 3 Abs. 1 KN-VO). Die Ermächtigung hierzu enthält das oben genannte HS-Übereinkommen in seinem Artikel 3 Absatz 3. Der Anhang zur KN-VO in der jeweils geltenden Fassung enthält die aktuell gültige Nomenklatur sowie die jeweiligen Zollsätze und wird jährlich zum 01.01. aktualisiert (Art. 12 (1) KN-VO). Ist eine Position oder Unterposition des Harmonisierten Systems nicht für Unionszwecke weiter unterteilt, so sind die siebte und die achte Stelle mit „00“ angegeben.

## VIII. Was versteht man unter dem TARIC?

Der TARIC ist eine Datenbank, die von der Europäischen Kommission geführt und gepflegt wird.

Er hat seine Rechtsgrundlage in Art. 2 KN-VO und stellt eine „sonstige Nomenklatur“ im Sinne des Art. 56 Buchstabe b) UZK dar, denn er basiert auf der Kombinierten Nomenklatur, indem an diese eine weitere 9. und 10. Stelle angefügt wird. Erfasst werden damit unionsrechtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit tarifären, handels- und agrarpolitischen Maßnahmen. Das bedeutet aber auch, dass der TARIC selbst kein Recht ist, sondern nur die Verordnungen wiedergibt, in denen diese Maßnahmen geregelt worden sind (z. B. Antidumpingverordnungen oder Verordnungen im Marktordnungsbereich).

## **IX. Wie verhält es sich national?**

Oft gibt es Maßnahmen, die nicht EU-weit wirken, sondern auf nationaler Ebene angewendet werden sollen. Hierfür besteht die Möglichkeit, an die Stellen des TARIC eine weitere 11. Stelle anzuhängen. Die Rechtsgrundlage hierfür ist in Art. 5 Abs. 3 der KN-VO. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit einer nationalen Unterteilung nicht in allen Mitgliedstaaten der EU vorgenommen werden. In diesen Fällen wird die 11. Stelle mit einer „0“ versehen. In Österreich werden die Unterteilungen nicht erst in der 11. Stelle vorgenommen.

Hinsichtlich der Verwendung nationaler Zolltarife ist auf folgendes hinzuweisen: In Deutschland wird innerhalb der Zollverwaltung mit dem so genannten Elektronischen Zolltarif (EZT) gearbeitet. Hierbei handelt es sich um ein elektronisches Auskunftssystem, das sämtliche Angaben aus dem HS, der KN und dem TARIC enthält. Dadurch dass dieses Auskunftssystem mit dem TARIC gekoppelt ist, ist es tagesaktuell. Für jede Codenummer enthält der EZT die Zollsätze (Regelzollsätze und Präferenzzölle), Maßnahmen nach dem Marktordnungsrecht und dem Außenwirtschaftsrecht, Maßnahmen aus dem Bereich der Verbote und Beschränkungen, die EUSt-Sätze, die Verbrauchsteuersätze sowie Regelungen für die Außenhandelsstatistik (Maßeinheiten). Weiterhin sind ein Stichwortverzeichnis sowie Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur enthalten.

Auch in Österreich gibt es einen nationalen Gebrauchszolltarif. Dieser wird sowohl in gebundener Form als auch in elektronischer Form angeboten. Der österreichische Gebrauchszolltarif enthält Angaben zum Tarifschema, zu Zollsätzen, Zollbegünstigungen sowie Informationen über Ein- und Ausfuhrbeschränkungen (Kontingente, Überwachungen, Sanktionen), zu Verboten und Beschränkungen, Verbrauchssteuersätzen, Umsatzsteuersätzen, Hinweise zu Ausfuhrerstattungen. Der Gebrauchszolltarif stellt als Handbuch ein Hilfsmittel ohne Rechtsverbindlichkeit dar. Rechtsverbindlich sind jeweils nur die originären Rechtsquellen.<sup>1</sup>

---

1 [https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/Der\\_Zolltarif.html](https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/Der_Zolltarif.html)